

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Erwachsenenendidaktik (CAS ERD) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. Juli 2025)

*Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>.

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Erwachsenenendidaktik (im Folgenden: CAS ERD) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs**

Der Weiterbildungsstudiengang CAS ERD umfasst 15 ECTS-Punkte.

### **Art. 3 Ziel**

Die Studierenden können didaktische Entscheidungen begründen und Bildungsveranstaltungen mit Erwachsenen theoriegeleitet planen und umsetzen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

### **Art. 4** *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS ERD setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B).

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

### **Art. 5** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS ERD ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III. Studienleistungen

### **Art. 6** *Anerkennung von Vorleistungen*

Es werden keine Vorleistungen anerkannt.

### **Art. 7** *Module und Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss im Weiterbildungsstudiengang CAS ERD müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Modul «Lernen verstehen»: 8 ECTS-Punkte,
- b. Modul «Didaktisch handeln»: 7 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

### **Art. 8** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **Art. 9** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Im Weiterbildungsstudiengang CAS ERD sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. im Modul «Lernen verstehen»:

Schriftliche Analyse eines ausgewählten lernpsychologischen, neurobiologischen oder erwachsenenpädagogischen Konzepts und deren Relevanz für die Gestaltung von Lernprozessen in der Berufs- und Erwachsenenbildung sowie Reflexion der eigenen Lernerfahrungen. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.

b. im Modul «Didaktisch handeln»:

Analyse und Weiterentwicklung einer konkreten Lern- und Lehrsituation mit Bezug auf wissenschaftliche Konzepte sowie eine darauf abgestützte Skizzierung eines eigenen didaktischen Konzepts mit Reflexion zu dessen Wirksamkeit. Die Ergebnisse sind in der Studiengruppe zu präsentieren.

<sup>2</sup> Die Leistungsnachweise werden in der Regel als Einzelarbeit verfasst. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter das Verfassen in Zweiergruppe bewilligen. Werden Leistungsnachweise in Gruppenarbeit verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

## **Art. 10** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 11** *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Erwachsenenendidaktik» (CAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 12** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung